

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 2 erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangs-spezifische Ordnung als Satzung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte der Moderne transkulturell“ (Master of Arts)

vom 12.01.2022

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 i.d.F. vom 02.11.2016 werden für den Studiengang „Geschichte der Moderne transkulturell“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) Sofern innerhalb dieses Masterstudiengangs zusätzliche Studiengangsoptionen, insbesondere in Kooperation mit anderen Universitäten, angeboten werden, werden für diese Optionen von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abweichende oder diese ergänzende Regelungen in Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen festgelegt.

§ 2

Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Ziel des geschichtswissenschaftlichen Studiengangs „Geschichte der Moderne transkulturell“ ist die transkulturell und transdisziplinär orientierte Auseinandersetzung mit Wissensbeständen und Handlungsformen im neuzeitlichen und modernen Europa. ²Dabei kommt der Dekonstruktion der Vorstellung von Europa als einem homogenen und von außereuropäischen Kulturen abgeschlossenen Kulturraum eine besondere Bedeutung zu. ³Untersucht werden Diskurse und kulturelle Praktiken, historische Deutungen und symbolische Repräsentationen von Wirklichkeit in ihrer räumlichen wie zeitlichen Heterogenität. ⁴Dafür werden nicht allein historische Textdokumente und alltägliche Wirklichkeitsbeschreibungen herangezogen, sondern auch literarische Texte, philosophische, religiöse und wissenschaftliche Reflexionen sowie Bilder und materielle Dinge – ausgehend von der Annahme, dass keine dieser kulturellen Manifestationen ohne die anderen angemessen zu verstehen ist. ⁵Zu deren Analyse werden über genuin geschichtswissenschaftliche Verfahren hinaus auch methodische Ansätze aus der Literatur- und der Kunstwissenschaft sowie der Philosophie einbezogen. ⁶Neben diesen Grenzüberschreitungen zwischen unterschiedlichen Wissens- und Fachkulturen fragt der Studiengang insgesamt nach dem Unvertrauten in der europäischen Geschichte. ⁷Er fragt danach, wie sich die Moderne in Abgrenzung von einer ihr fremd gewordenen Vergangenheit entwirft, und danach, was sie bis heute an jenen vormodernen Denk- und Handlungsformen vorhält, die sie überwunden zu haben vorgibt.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 21.02.2022 ihre Genehmigung erteilt.

(2) ¹Der Studiengang ist problem- und forschungsorientiert. ²In Projektseminaren, auch in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen wie Archiven, Gedenkstätten, Museen, internationalen Nichtregierungsorganisationen oder Ausstellungsmachern vermittelt er zugleich Praxiswissen und praxisrelevante Fertigkeiten und eröffnet einschlägige Berufsperspektiven. ³Zu den Berufsfeldern gehören vor allem Wissenschaft und wissenschaftsnahe Institutionen wie Museen, Archive und Bibliotheken, Wissenschaftsmanagement, Journalismus und andere schreibende Berufe sowie weitere kommunikationsintensive Arbeitsfelder wie Unternehmens- oder Politikberatung, Marketing etc.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4

Studienbeginn

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5,
§ 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)**

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Muster-Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung wiedergegeben ist.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1
S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)**

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Geschichte der Moderne transkulturell“ besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – einem Zentralmodul, drei profilgebenden Modulen im Wahlpflichtbereich, einem Optionsmodul und einem Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit zusammen 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es

ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Arbeitsaufwands sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralmodul	12	4	60	300	modulabhängig	360	60 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Wahlpflichtbereich								
Profilgebendes Modul 1	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Profilgebendes Modul 2	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Profilgebendes Modul 3	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Optionsbereich								
Optionsmodul	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Pflichtbereich								
Forschungsmodul	12	4	60	300	modulabhängig	360		
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	4 – 12	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540		
Summe	90	28 – 36	360 – 480	2220 – 2340		2700		
Masterabschlussphase								
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	30 %	
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	mündliche Prüfung	180	10 %	
Summen	120	28 – 36	360 – 480	3120 – 3240		3600	100 %	

(3) ¹Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit 360-480 Stunden, der des Selbststudiums entsprechend 3120-3240 Stunden. ²Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). ³Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Das Zentralmodul „Geschichte der Moderne in transkultureller und transdisziplinärer Perspektive“ vermittelt den Studierenden theoretische und methodische Grundlagen transkulturell und transdisziplinär orientierten historischen Arbeitens sowie

grundlegende Kenntnisse zur Geschichte europäischer Kulturen. ²Im Zentralmodul ist das Basisseminar

„Theorien und Methoden transkultureller Studien“ obligatorisch. ³Alle anderen Veranstaltungen sind frei wählbar.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich müssen drei Module belegt werden. ²Aktuell werden folgende Module zur Auswahl angeboten:

³Profilgebendes Modul „Wissenskulturen und Ideengeschichte“: Kulturgeschichtlich ist Wissen nicht als das Ergebnis fortschreitenden Erkenntniszuwachses zu verstehen; vielmehr stellt es ein Ensemble von Gewissheiten und miteinander verschränkten symbolischen

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

Ordnungen dar, die die Möglichkeiten und Grenzen bestimmen, Wirklichkeit deutend zu konstituieren und zu gestalten. ⁴Das Modul dient der Auseinandersetzung mit Inhalten und Logiken von Wissensordnungen sowie mit deren historischen Selbstbeschreibungen und Wechselbeziehungen. ⁵Es befragt dabei Prozesse des Wissens- und Ideentransfers: zwischen unterschiedlichen Wissensfeldern, zwischen Regionen und Nationen in Europa, zwischen europäischen und außereuropäischen Kulturen sowie zwischen den Zeiten.

⁶Profilgebendes Modul „Konflikt- und Gewaltgeschichte“: Konflikte zwischen und innerhalb von Staaten und Territorien sind ein besonderes Merkmal der europäischen Neuzeit.

⁷Die Entwicklung von moderner Staatlichkeit, politischen Parteien, Verbänden und sozialen und religiösen Bewegungen geht zumeist mit Konflikten einher, vielfach auch solchen kriegerischer Art.

⁸Gewalterfahrungen, auch im Horizont kolonialer Expansion, stehen zudem im Zentrum bis heute kontroverser Erinnerungskulturen sowie literarischer und philosophischer Reflexionen. ⁹In diesem Modul werden einschlägige geschichtswissenschaftliche Kenntnisse und Konzepte vermittelt, und es werden die oft widerstreitenden historischen Wirklichkeitsdeutungen befragt, auch unter Rückgriff auf politische Philosophie sowie Literatur- und Kunstwissenschaften. ¹⁰Der transdisziplinäre Zugang ermöglicht ein fundiertes Verständnis der komplexen Gewalt- und Konfliktgeschichte Europas.

¹¹Profilgebendes Modul „Kulturen der Politik und der Ökonomie“: Das Modul problematisiert und historisiert die Maximen, die wirtschaftlichem Handeln zugrunde liegen. ¹²Leitprinzipien ökonomischen Handelns waren und sind stets ideologisch imprägniert und daher kulturwissenschaftlich zu hinterfragen. ¹³Die Knappheit der Güter und die Priorisierung bestimmter Rationalitäten bergen Konflikte, die sich wiederum in Politik und politischem Denken artikulieren. ¹⁴Anhand der Geschichte politischer und ökonomischer Theoriebildung werden Ökonomie und Politik in ihren Wechselbeziehungen als Bestandteile kultureller Konstellationen analysiert. ¹⁵Dabei ermöglicht insbesondere der Vergleich mit der Frühen Neuzeit kritisch verfremdende Blicke auf Wirtschaft und Gesellschaft in Moderne und Gegenwart.

¹⁶Profilgebendes Modul: „Formen ästhetischer Welterschließung“: Lebenswelten werden nicht direkt erfahren, sondern nur über vermittelnde Instanzen und Prozesse. ¹⁷Demnach gibt es keine für alle gültige Welt, sondern Wissenschaft oder Technik erschließen jeweils eine andere als etwa die Künste oder die Philosophie. ¹⁸Sie alle aber schaffen auf ihre je eigene Weise einen Zugang zur Welt. ¹⁹Gegenstand des Moduls sind vor allem Kunst und Literatur als Formen ästhetischer Welterschließung, die sich auch als modellbildend verstehen lassen, als Entwürfe möglicher

Weltzugänge. ²⁰Dabei liegen Kunstwerken wie auch anderen kulturellen Hervorbringungen bestimmte Vorannahmen und Dispositive zugrunde, von denen ihre spezifische Ausgestaltung ausgeht. ²¹Die Werke sollen multidisziplinär (Kunst- und Literaturwissenschaft, philosophische Ästhetik) auf transkulturelle Implikationen hin untersucht werden.

(6) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende Vertiefung. ²Aus den folgenden Optionen muss ein Modul gewählt werden:

- Modul Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefende Belegung des Zentralmoduls
- Vertiefende Belegung des bereits gewählten profilgebenden Moduls 1
- Vertiefende Belegung des bereits gewählten profilgebenden Moduls 2
- Vertiefende Belegung des bereits gewählten profilgebenden Moduls 3
- Modul Mittel- und Osteuropa als kultureller Raum, als Schnittstelle zum Masterstudiengang „Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“
- ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs „Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie“
- Modul Nachbarfakultäten (Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften).

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. ²Die Studierenden werden von der Studiengangsleitung und der Abteilung Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in der in den folgenden Absätzen beschriebenen Form erbracht werden. ³Bei der Errechnung der Modulnote aus mehreren Teilleistungen entspricht die Gewichtung der Teilnoten der Anzahl der damit verbundenen ECTS-Credits. ⁴Sofern im Optionsbereich die Vertiefung des Zentralmoduls oder eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammengenommen wie eine Moduleinheit, allerdings mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits
eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 1.800 Wörtern.

Für 6 ECTS-Credits
eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 5.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 5.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits
eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 11.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 11.000 Wörtern.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 11.000 Wörtern gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden.

⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/ Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Studiengangsleitung, Career Center und Abteilung für internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. ³Der

Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Belege über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist nicht von den Studierenden zu verantworten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Ordnung ist ein Muster für Studienverlaufsvereinbarungen enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert.

²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist nicht von den Studierenden zu verantworten ist.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 sowie die erfolgreiche Teilnahme am obligatorischen Basisseminar „Theorien und Methoden transkultureller Studien“.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 35.000 Wörtern.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit und
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S.1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch Noten gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die folgende Gewichtung der in den drei Studienphasen erbrachten Leistungen berücksichtigt:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
30%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang „Europäische Kulturgeschichte“ (Master) vom 06.12.2016 tritt am 31.03.2025 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 06.12.2016 im Masterstudiengang „Europäische Kulturgeschichte“ eingeschrieben waren, können bis zum 31.03.2025 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt

beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte der Moderne transkulturell“ in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 31.03.2025 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte der Moderne transkulturell“ in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.